

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42.

Düsseldorf, Samstag den 21. Oktober

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 83, 84 und Nr. 42 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 25. Oktober d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 479, Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen 479, Stück 225 bis 231 des Reichsgesetzblatts, Stück 28 der Gesetzsammlung 479/480, Errichtung von Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen 480, Hauswirtschaftslehrerinnen des Seminars des Instituts Burchardi in Eisenach 480, Aufhebung der Rheinschiffahrtsbeschränkung bei St. Goarshausen 480, Hauskollekte 480, Verbotene Filme 481, Standesbeamtenstellvertreter 482, Namensänderung 483, Lebensmittelpreise für September 482, Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Debel 484, Beschädigung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen 484, Personalien 486.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

1065. Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit bis zum 31. Dezember 1918 das Recht verliehen, 1. zum Bau einer Starkstromfernleitung (100 000 Voltleitung), welche von dem Kraftwerk Düsseldorf-Reisholz (Gemeinde Venrath) im Landkreise Düsseldorf nach einer in der Gemeinde Allrath im Kreise Grevenbroich zu errichtenden Schalt- und Umformerstelle geführt werden soll, das erforderliche Grundeigentum im Landkreise Düsseldorf sowie in den Kreisen Neuß und Grevenbroich, 2. zum Zwecke der Erweiterung des Kraftwerks Düsseldorf-Reisholz, Errichtung einer Schalt- und Umformerstelle und Abführung der zu 1 erwähnten 100 000 Voltleitung von dem Kraftwerk die erforderlichen, in dem angeschlossenen Uebersichtsplan in roter Farbe gekennzeichneten, im Landkreise Düsseldorf gelegenen Grundstücke nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dies Recht keine Anwendung.
Berlin, den 9. Oktober 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs. Das Staatsministerium.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1066. Das zu Berlin am 9. Oktober 1916 ausgegebene 225. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5497. Verordnung über die Malz- und Gerstentontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916.

1067. Das zu Berlin am 9. Oktober 1916 ausgegebene 226. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5498. Bekanntmachung über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5499. Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5500. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichnungsrechts in ausländischen Staaten. Vom 5. Oktober 1916.

1068. Das zu Berlin am 11. Oktober 1916 ausgegebene 227. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5501. Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5502. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5503. Bekanntmachung, betreffend das Außertreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916.

1069. Das zu Berlin am 12. Oktober 1916 ausgegebene 228. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5504. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 1916.

1070. Das zu Berlin am 13. Oktober 1916 ausgegebene 229. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5505. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5506. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Oktober 1916.

1070a. Das zu Berlin am 13. Oktober 1916 ausgegebene 230. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5507. Bekanntmachung über Erleichterungen im Brenneibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/1917. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5508. Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 12. Oktober 1916.

1071. Das zu Berlin am 14. Oktober 1916 ausgegebene 231. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5509. Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 13. Oktober 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1072. Das zu Berlin am 11. Oktober 1916 ausgegebene 28. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11538. Verordnung, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —). Vom 1. September 1916.

Nr. 11539. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der dem Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung einer öffentlichen Anlage bei Zückerbog verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 30. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1073. Anordnung der Landeszentralbehörden.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelfstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfstelle errichtet.

2. Den Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.

3. Die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.

4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.

5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten).

Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelfstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

II b 11722. M. f. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

I A Ie 5762 3. Ang. M. f. L.

Der Minister des Innern. von Voebell.

V 5986 M. d. J.

Der Finanzminister. J. B.: Michaelis.

S. J. 2400. F. M.

1074. Ich genehmige unter Vorbehalt des Widerrufs, daß die am Seminar des Instituts Burchardi in Eisenach ausgebildeten und geprüften Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Berlin W 9, den 27. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dönhoff.

J.-Nr. IV 5225.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1075. Nachdem das am 25. September bei St. Goarshausen gesunkene, mit Steinen beladene Schiff auf größere Tiefe durch Sprengen beseitigt ist, werden die in meiner Bekanntmachung vom 2. ds. Mts. b. f. Nr. 2239 getroffenen Anordnungen hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 7. Oktober 1916. b. f. Nr. 2300.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B.: von Gal.

1076. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 31. 8. d. J. B. 511 dem Vorstand der Anstalt für Epileptische in Bethel die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1917 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Für diejenigen Kreise und Synoden, in welchen die kirchlichen Vertretungen die Einsammlung nicht übernommen haben, sind mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt:

Theodor Brandt aus Welsede, Heinrich Manz und Emil Muns aus Barmen, August Nebendorf aus Ronsdorf, Karl Schneider aus Wesel, Oskar Triebel aus Barmen-Wichlinghausen, Fritz Schäfer und Wilhelm Westerkamp aus Bielefeld.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1916. I C a 8304.

Der Regierungs-Präsident.

1077. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat September 1916 verbotenen, bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Auf-zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
355	Perlen bedeuten Tränen	Drama	3	Léon Gaumont	Verboten	Für Kinder verboten.
356	Klub der Dicken	Lustspiel	3	Neue Film Ges.	"	"
357	"Der enterbte Nefte"	Drama	1	Gaumont	"	"
358	"Die Unerbittlichkeit des Lebens"	"	3	Kinografen	"	"
359	Der Stapellauf des Dreadnoughts Leonardo Saffinzi; Werft Obero Genua, Giulio Cesare Werft Saldo Sestri Concente"	Naturaufn.	1	Ambrosio	"	Genehmigt.
360	"Papa's Schutengel"	Lustspiel	3	Gaumont	"	"
361	"Die überlistete Braut"	"	1	Tricks & Martin	"	"
362	Doppelt genährt hält besser	"	1	Oliver-F. G.	"	Für Kinder verboten.
363	"Was das Leben zerbricht"	Drama	3	Nord-F. Co.	"	"
364	"Kümmere dich um Amelie"	Lustspiel	3	Eclair	"	"
365	Die Universal-Agentur	Drama	2	"	"	"
366	"Die rote Fule"	"	3	Defage	"	"
367	"Der Geizhals"	"	1	Deutsche Gaumont Ges.	"	"
368	Gekreuzte Klängen	"	2	Eclair	"	"
369	In erster Stunde	"	2	Bison	"	"
370	Nachtgestalten	"	2	Vitascope	"	"
371	Glück auf	"	2	Eclair	"	"
372	Satans Opfer	"	5	Saturn-Film	"	"
373	Die Dynamitpuppe	"	3	"	"	"
374	"In Satans Krallen"	"	4	Colonial-Ges.	"	"
375	"Der Leidenschaft erlegen"	"	3	Danzl Kinografen	"	"
376	Die gestohlene Flöte	Schattenbild	1	Deutsche Gaumont	"	"
377	"Seine Kammerjungfer"	Lustspiel	3	Gaumont	"	"
378	Was sich liebt, das neckt sich	"	1	Cito-Film-Ges.	"	"
379	Die Bagabunden	Drama	1	Cines	"	"
380	"Desdemona"	"	2	Nord-Film Co.	"	"
381	Die Tochter des Steinbrechers	"	1	Unger & Neubeck	"	"
382	"Frou-frou" oder Aus dem Leben einer Prima-Ballerina	"	5	Deutsche Bioscop Ges.	"	"
383	Das göttliche Feuer	"	4	Leon Gaumont	"	"

Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme freigegeben. unter Kinderverbot.

288	Am Kreuzweg des Lebens	Drama	1	Rey Film Ges.	"	"
290	Ihre Vergangenheit	"	2	Gaumont	"	"
337	"Maja"	"	3	Eclair	"	"
210	Das Rosengeheimnis	"	2	Pathé frères	"	"
293	"Konkurrenz-Manöver"	Lustspiel	1	Neue Film-Ges.	"	"
302	"Um die Frauenehre zu retten"	Drama	1	Lux-Film-Ges.	"	"
306	Die Folgen	"	1	Nestor-Film-Ges.	"	"
318	"Am Grenzbrunnen"	"	3	Eclair	"	"
205	"Gift"	"	2	Celio	"	"

Düsseldorf, den 1. Oktober 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr.	2	C. Fleischpreise im Kleinhandel																	
		Schweine-		Rind-		Lämmer-		Schaf-		Gammel-		Schweine-							
		schmalz		fleisch															
		ausländisches (Preischmalz)	inländisches	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorbereit. Häuten, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Därme)	Kotelettes (Karbonade)	Keule, Schulter Kamm	Bratfleisch
Es kostet 1 kg in Pfennig																			
1	Cleve (Kreis Cleve)	—	480	400	420	420	400	320	320	400	320	320	480	400	—	—	400	360	320
2	Cresfeld (Kreis Kempen, Cresfeld- St. u. L.)	—	—	500	480	480	—	—	—	—	—	—	500	480	500	480	—	—	—
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	—	—	560	560	560	560	560	560	500	500	500	—
4	Duisburg (Kreis Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Oberfeld, Mettmann, Duisburg, Wülheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	800	640	760	600	540	—	—	—	—	—	—	640	480	560	520	560	520	—
5	Essen (Kreis Essen-St. u. L.)	—	700	—	—	—	540	540	540	540	540	540	540	540	540	500	460	420	—
6	Gelbfern (Kreis Gelbfern)	830	—	480	380	320	480	380	320	480	380	320	440	400	400	380	400	360	320
7	M.-Stadbach (ist kein Hauptmarktort)	—	—	500	500	500	—	—	—	—	—	—	500	500	500	500	600	500	500
8	Moers (Kreis Moers)	—	520	480	480	480	480	480	480	480	480	480	400	400	400	400	400	360	360
9	Neuß (Kreis M. Stadbach-St. und L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)	—	—	520	520	520	—	—	—	—	—	—	460	460	550	550	—	720	—
10	Wesel (Kreis Nees)	—	—	480	480	480	480	480	480	480	480	480	400	400	540	540	520	400	360

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat 1 Liter Essig 30 Pf.
Bei Stroh und Hafer siehe die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

1082. In Debel bei Brüggem (Rheinl.) ist eine Telegraphenanstalt eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechanlage verbunden. Kaiserliche Ober-Postdirektion Düsseldorf.

1083. Bekanntmachung

betreffend die Beschädigung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen.
Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind oft vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch das Hinein-

59b	59c	59d	59e	59f	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71		
D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																		
inländisch, geräuchert, roher Schinken			inländischer geräucherter Schweinespek		Rostfleisch		Weizen			Roggen			Futtergerste			Hafer		
im ganzen mit Knochen	im ganzen ohne Knochen	im Auschnitt					gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
Es kostet je 100 kg																		
M. P. M. P.																		
—	—	—	420	332	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	488	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	500	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	760	560	510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	480	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	500	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 18. Oktober 1916.

I G 7360.

Der Regierungs-Präsident.

wersfen von Drahtenden in die Leitungen, durch Zertrümmerung von Isolatoren mittels Steinwürfe, durch das Auflassen von Papierdrachen in der Nähe der Leitungen, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen oder bei Sprengarbeiten, durch Anfahren von Telegraphen-

stangen usw. ausgesetzt.
Da hierdurch die Benutzung der Anlagen gestört wird, so wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich aufmerksam gemacht. Demjenigen, der bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen die Täter derart ermittelt und zur

Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz oder zur Bestrafung herangezogen werden können, werden im Einzelfalle Belohnungen bis zu 15 M aus der Postkasse gewährt. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen nicht haben bestraft oder ersatzpflichtig gemacht werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist. Der gegen die Telegraphenanlagen usw. verübte oder versuchte Unfug muß jedoch soweit festgestellt sein, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lauten nach dem Gesetze vom 13. Mai 1891:

§ 317.

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.“

§ 318.

„Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.“

§ 318 a.

„Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Daneben sind unter gewissen Voraussetzungen noch die allgemeinen Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung anwendbar, namentlich: § 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.“

Düsseldorf, den 26. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

1084. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Schiffsführer Heinrich Bleckmann in Hamborn, dem Fabrik-Buchbindermeister Karl Ernst in Barmen, dem Arbeiter Karl Meurer in Barmen; das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Fabrikarbeiter Richard Friesewinkel in Elberfeld, dem Vollziehungsbeamten August Knappstein in Langensfeld; und dem Regierungsbausekretär Joseph Breuer in Düsseldorf den Charakter als Rechnungsrat. Seine Majestät der König haben dem Postsekretär Karl Bergmann aus Essen, z. B. Feldpostsekretär in Mons, Belgien, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.